foll. Da nun in ber f. noch überdies zur Bedingung ber Muf- fie bagu bes Minifterium bes Innern Genehmi: nahme gemacht worden, daß die Ortsobrigfeit und die Gemeindevertreter babei gehort werben follen, fo lagt fich voraussehen, ein folder Drt werde feine Intereffen fo bemabren, bag er nicht in ben Fall eines Schabens fommen tonne. Bas den 2. Abichnitt ber Bemerkung bes geehrten Abgeordneten über bie Berheirathung auslandifcher Juden im hiefigen Lande betrifft, fo fteht dem Untrage der Deputation, welcher übrigens von ber Staatsregierung gar nicht ausgegangen ift, auch bas entgegen, baß, wenn felbft eine auslandische Budin ihrem inlandischen Chemanne mehrere Rinber mitbrachte, bann boch nach bem Beimathsgeset nur biejenigen Beimathsrecht erlangen murben, welche noch nicht bas 14. Sahr erfüllt haben; diejenigen, welche über 14 Sahre alt find, wurden im Austande bleiben ober babin gurudfehren muffen, fobald fie fich felbft etabliren wollten. Gefett aber auch, eine auslandifche Bittme israelitifchen Glaubens, Die fich anderweit hier verehelichen wollte, brachte mehrere Rinder unter 14 Sahren hierher, fo burfte dies nur als eine gegenfeitige Musgleichung mit bem Muslande zu betrachten fein, wohin jest, wie in einer bei ber Rammer eingereichten Schrift angeführt worden ift, viele 3u-Dinnen geheirathet haben. Dies wurde auch funftig fortbauern, wenn das Wegentheil diesfeits geftattet murbe.

Biceprafibent D. Saafe: Wenn ber geehrte Mbgeordnete ben Widerfpruch des Untrags mit dem ju S. 1. gefaßten Befchluffe ber Rammer nicht finden fann, fo verweise ich ihn auf die aus: drucklichen Worte des Deputations : Gutachtens, wo nach bem Befcluffe der I. Rammer die g. 1. folgende Faffung erhalten hat: "Die Erlaubniß gum bleibenben Aufenthalte von Suden in biefigen Landen ift funftig auf Die Stadte Dresden und Leip: gig beschrankt und wird auf andere Drte nicht ertheilt merden." Es heißt nicht "ber bleibende Mufenthalt der bie fig en Juden" fondern es beißt : "ber bleibende Mufenthalt von Juden in biefigen ganden." Dunmehr nach diefer Bestimmung, welche alle Juden im Mugemeinen angeht, wendet fich bas Gefet zu ben inlandischen Juden; daher geht es dann im Gefete oder vielmehr nach der Faffung deffelben, die das Deputations-Gutachten enthalt, alfo fort: fur diejenigen Juden - weiter nicht." Sier: mit und mit der §. 2. schließt die gefetliche Unordnung der 1. Un= terabtheilung bes Gefetes in Bezug auf die inlandischen Juden. 2015 2. Unterabtheilung bes Sauptfages in der 1. S. tritt nun weiter Die Bestimmung wegen auslandischen Juden 3. S. ein; auch biefe ift wiederum unter die allgemeine Regel geftellt. Diefe Regel ift auch besonders herausgehoben und in bem Drud abgefett: "baß ber Aufenthalt ber Juden nur auf Dresben und Leipzig beschrankt fei;" es macht aber die g. 3. ne: ben diefer Regel noch die Bestimmung, daß auslandische Juden, um fich in Dresden ober Leipzig niederlaffen zu durfen, überdies die Genehmigung des Ministerium des Innern bedürfen. Nach folchem fann es bei ber Mufnahme ber auslandischen Juden fich gar nicht mehr um Die Frage handeln : wo konnen fie fich niederlaffen? fondern nur barum: unter welcher Bedingung fonnen fie fich in Dresben und Leipzig niederlaffen, und dafur gibt die 6. 3. Dage, indem fie darauf antwortet: "bann, wenn !

gung erlangt haben.

Mbg. Sach fe: Den legten geehrten Sprecher, als Juris ften , muß ich auf die Regel verweifen: "Die Musnahme befeftigt Die Regel." Die 3. S. ift hier nur bie Musnahme. Beschrantung ber hiefigen Juben auf bie beiden Stabte Dres: ben und Leipzig anlangt, fo beziehe ich mich auf bie biesfalls fruber frattgefundenen Widerfpruche; ich murbe aber in ber Muf: nahme auslandischer Juden an andern Orten bes Landes einen Bertftein an einem burftigen Gebaube erblicen, bas wir jest aufbauen; ich erblicke darin die Soffnung, bag über fury ober lang ben Juben bie Mufnahme auch an andern Orten bes Banbes außer Dresden und Leipzig geffattet werben burfte.

Biceprafident D. Saafe: Sch wollte nur zu erwiedern mir erlauben, daß der geehrte Abgeordnete mich als Juriften nicht und niemals überzeugen fann, daß §. 1., fo wie er fie auslegt, ausgelegt werden konne und burfe. Ich überlaffe es ber geehr= ten Rammer, ob berfelbe ober ich ben Ginn ber Paragraphen richtig gefaßt habe.

Mbg. Schaffer: Es fcheint, als ob ber Faffung ber S. 3. eine Auslegung gegeben werde, die ju Difverftandniffen Unlaß geben tonnte. In ber Paragraphe felbft ift nach ber Faffung der Deputation die Bestimmung enthalten, es folle die Diebers laffung auslandischer Juden in Dresden und Leipzig nur mit Genehmigung bes Minifterium unter Buftimmung ber Orteo= brigfeit und ber Communvertreter gefchehen. Dun hat man gemeint, es fei barunter etwas Beiteres nicht zu verfteben, als: Die Dbrigkeit und bie Communvertreter follten babei gehort mer= den, und die definitive Entscheidung fei dem Minifterium bes Innern dann anheim gegeben, ob ein folder auslandischer Sube fich niederlaffen konne ober nicht. Allein bas ift nicht die Abfict der Deputation gemefen, daß nur beide Korporationen gehort werden follten, fondern es foll die Benehmigung von Seiten bes Ministerium des Innern ausbrudlich an die Bustimmung bies fer beiden Rorporationen gebunden fein, d. h. in fofern die Dbrigkeit und die Communvertreter mit der Aufnahme eines fols chen auslandischen Juden fich einverstanden ertlart haben, bann erft foll bas Ministerium bes Innern bie Genehmigung jur Diederlaffung ertheilen konnen. Ich habe fur nothig gehals ten, bies anzuführen, um eine entstehen konnende irrige und ber Unficht der Deputation entgegenlaufende Meinung gu berichtis gen. Nachdem nunmehr der Beschluß der Rammer bahin auß: gefallen ift, daß die Juden nur auf die Stadte Dresben und Leipzig beschrantt bleiben follen, ift es auch unbebingt nothmenbig, daß biefen beiben Orten eine folche Garantie gemahrt werbe, welche geeignet ift, biefelben gegen die Nachtheile ficher gu ftels len, die möglicher Weise eintreten konnen, ba man fie verurtheilt hat, fammtliche Juben in ihren Ringmquern aufzuneh: men. Es ift baber keineswegs bie Abficht ber Deputation gemefen, bag nur diefe beiben Korporationen gehort werben follen, fondern daß von beren Buftimmung bie Genehmigungsertheilung bes Minifterium abhangig gemacht werden foll.

Mbg. v. Riefenwetter: Wenn ich mich bereits fruber